

An das
Deutsche Patent- und Markenamt
80297 München

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

(1)
In der An-
schrift Straße,
Haus-Nr. und
ggf. Postfach
angeben

Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:

**Antrag
auf Erteilung
eines Patents**

1

Vordruck nicht
für PCT-Ver-
fahren ver-
wenden
s. Rückseite

TELEFAX vorab am

Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patent- und Markenamt vergeben)

(2) Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen)

Telefon des Anmelders/Vertreters

Datum

(3) Der Empfänger in Feld (1) ist der

Anmelder

Zustellungsbevollmächtigte

Vertreter

ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht

(4) **Anmelder**

Vertreter

nur
auszufüllen,
wenn ab-
weichend von
Feld (1)

Handelsregi-
sternummer
nur bei Firmen
anzugeben

Der Anmelder ist eingetragen im Handelsregister Nr. _____

beim Amtsgericht _____

(5) Anmeldercode-Nr.

Vertretercode-Nr.

Zustelladresscode-Nr.

ABT

ERF

/

(6)
s. auch
Rückseite
IPC-Vorschlag
ist unbedingt
anzugeben,
sofern bekannt

Bezeichnung der Erfindung

IPC-Vorschlag d. Anmelders

(7)
s. Erläute-
rung u.
Kosten-
hinweise
auf der
Rückseite

Sonstige Anträge

Die Anmeldung ist **Zusatz** zur Patentanmeldung (zum Patent) →

Prüfungsantrag - Prüfung der Anmeldung mit Ermittlung der öffentlichen Druckschriften (§ 44 Patentgesetz)

Rechercheantrag - Ermittlung der öffentlichen Druckschriften **ohne** Prüfung (§ 43 Patentgesetz)

Aussetzung des Erteilungsbeschlusses auf _____ Monate (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz)
(Max. 15 Mon. ab Anmelde- oder Prioritätstag)

Aktenzeichen der Hauptanmeldung (des Hauptpatents)

(8) **Erklärungen**

Teilung/Ausscheidung aus der Patentanmeldung →

an **Lizenzvergabe** interessiert (unverbindlich)

Nachanmeldung im Ausland beabsichtigt (unverbindlich)

Aktenzeichen der Stammanmeldung

(9) Inländische **Priorität** (Datum, Aktenzeichen der Voranmeldung)

Ausländische **Priorität** (Datum, Land, Aktenz. der Voranmeldung; vollständige **Abschrift(en)** der ausländischen Voranmeldung(en) beifügen)

s. auch
Rückseite

(10)
Erläuterung
und Kosten-
hinweise
s. Rückseite

Gebühreuzahlung in Höhe von _____ EUR

Einzugsermächtigung
Vordruck (A 9507) ist beigelegt

Überweisung (nach Erhalt
der Empfangsbescheinigung)

Abbuchung von meinem/unserem Abbuchungskonto bei der
Dresdner Bank AG, München
Abbuchungsauftrag (V 1244) ist beigelegt

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen!

(11) **Anlagen**

Anlagen
3. - 7.
jeweils
3-fach
s. auch
Rückseite

1. _____ Vertretervollmacht

2. _____ Erfinderbenennung

3. _____ Zusammenfassung
(ggf. mit Zeichnung Fig. _____)

4. _____ Seite(n) Beschreibung
(ggf. mit Bezugszeichenliste)

5. _____ Seite(n) Patentansprüche

6. _____ Anzahl Patentansprüche

7. _____ Blatt Zeichnungen

8. _____ Abschrift(en) d. Voranmeld.

9. _____ Zitierte Nichtpatentliteratur

(12) Unterschrift(en)

Nur von der Annahmestelle auszufüllen:

Diese Patentanmeldung ist an dem durch Perforierung angegebenen Tag beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen. Sie hat das o.a. Aktenzeichen erhalten.

Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben. Bei Zahlungen ist das vollständige Aktenzeichen und der Verwendungszweck in Form des Gebühren-codes (s. Rückseite zu Feld (10)) zu vermerken.

Bei Abbuchung bzw. Einzugsermächtigung: V 1244, A 9507 bzw. Doppel an Zahlstelle gesandt.

Die genannten Anlagen sind vollständig eingegangen.

Folgende o.a. Anlagen fehlen:

**Bitte beachten Sie die Hinweise
auf der Rückseite
der zurückgehaltenen Antragsdurchschrift**

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Konto der Zahlstelle:

Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Ausführliche Hinweise für das Ausfüllen des Antrages finden sich in dem **Merkblatt für Patentanmelder** (P 2791).

Erläuterung zu Feld (1)

Dieses Formular bitte **nicht** für die Einleitung der deutschen nationalen Phase einer PCT-Anmeldung verwenden. Für die Einleitung der deutschen nationalen Phase einer PCT-Anmeldung bitte den Vordruck P 2009 verwenden. Hinweise für PCT-Anmeldungen finden sich in dem Merkblatt für internationale PCT-Anmeldungen (PCT/DPMA/200).

Erläuterung zu Feld (6) und Feld (9)

Bei Überlänge bitte gesondertes Blatt (2fach) verwenden.

Erläuterung zu Feld (7)

Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt oder innerhalb dieser Frist die Prüfungsantragsgebühr nicht gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Der Rechercheantrag ist vom Prüfungsantrag unabhängig.

Auf den Rechercheantrag hin ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt öffentliche Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes in Betracht zu ziehen sind.

Auf den Prüfungsantrag hin ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt öffentliche Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes in Betracht zu ziehen sind **und** prüft die Patentierbarkeit der Anmeldung.

Die gleichzeitige Stellung eines Prüfungs- und Rechercheantrags erübrigt sich.

Erläuterungen zu Feld (10)

Für Einzugsermächtigungen verwenden Sie bitte den Vordruck A 9507.

Abbuchung erfolgt nur von eigens für diesen Zweck bei der Dresdner Bank AG München, 80273 München eingerichteten Abbuchungskonten (Bedingungen siehe MittPräsDPA Nr. 2/90 vom 15. Dezember 1989, Bl.f.PMZ 1990,1). Für Abbuchungsaufträge verwenden Sie bitte den Vordruck V 1244.

Kostenhinweise (Stand 1. Januar 2002)

Die jeweils gültigen Gebühren und Auslagen können dem Kostenmerkblatt A 9510 entnommen werden.

Auszug:	Anmeldegebühr	60,--	EUR	(Gebührencode 311 100)
	Rechercheantragsgebühr	250,--	EUR	(Gebührencode 311 200)
	Prüfungsantragsgebühr	350,--	EUR	(Gebührencode 311 400)
	Prüfungsantragsgebühr sofern Rechercheantrag gestellt ist.....	150,--	EUR	(Gebührencode 311 300)

Bei der Zahlung sind der Verwendungszweck in Form des **Gebührencodes** (s.o.) und, soweit bekannt, das **vollständige Aktenzeichen** anzugeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Bankverbindung des Deutschen Patent- und Markenamts: Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Werden die Anmeldegebühr oder die Rechercheantragsgebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung bzw. des Antrags gezahlt, so gilt die Anmeldung bzw. der Rechercheantrag als zurückgenommen. Der Prüfungsantrag wird erst dann bearbeitet, wenn die Prüfungsantragsgebühr eingezahlt worden ist.

Bitte beachten Sie, dass außer der Empfangsbescheinigung keine weitere Gebührenbenachrichtigung versandt wird.

Erläuterung zu Feld (11)

Bei Stellung eines Prüfungs- oder Rechercheantrags wird gebeten, die selbst genannten Druckschriften (außer Patentliteratur) vorzulegen.

Wichtige Hinweise:

Zeichnungen

Enthält die Anmeldung eine Bezugnahme auf Zeichnungen und sind der Anmeldung aber keine Zeichnungen beigefügt, so fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung entweder die Zeichnungen nachzureichen oder zu erklären, dass jede Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt gelten soll. Werden (auf eine solche Aufforderung) Zeichnungen nachgereicht, so wird der Tag, an dem die Zeichnungen beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind, zum Anmeldetag. Andernfalls gilt jede Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt.

Fremdsprachige Anmeldungen

Patentanmeldungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch eingereicht werden. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einreichung der Anmeldung muss jedoch eine deutsche Übersetzung nachgereicht werden. Die Übersetzung muss von einem Patent- oder Rechtsanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Die Unterschrift des öffentlich bestellten Übersetzers muss von einem Notar beglaubigt sein. Der Notar muss auch bescheinigen, dass der Übersetzer öffentlich bestellt ist.

Wird die Übersetzung nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.